



Vorschlag zur Neu-Konstitution der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft

als Anthroposophische Gesellschaft, mit der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft und dem Verein zur Förderung des Goetheanum und der Anthroposophie

Leitideen

Die Mitglieder geben sich mit dieser Konstitution eine angemessene Form für ihr Zusammenwirken aus Anthroposophie in den nächsten Jahren.

Die Anthroposophische Gesellschaft versteht sich als freie, weltweite Gemeinschaft von Menschen und gibt sich ein Statut als Beschreibung dessen, was miteinander gewollt wird.

In der Mitte dieser Gesellschaft findet sich die Freie Hochschule für Geisteswissenschaft mit ihrer eigenen Verfassung. Die Hochschule hat ihren Sitz am Goetheanum in Dornach und ist weltweit tätig.

Die Mitglieder geben sich für den Betrieb des Goetheanum und die Administration der Anthroposophischen Gesellschaft einen juristischen Träger nach schweizerischem Recht mit Sitz in Dornach (Kanton Solothurn). Er erhält den Namen "Verein zur Förderung des Goetheanum und der Anthroposophie". Die Mitglieder verstehen sich in diesem Verein als beitragende Mitglieder für den Gesamtorganismus.

Gesellschaft, Hochschule und Verein sind durch gemeinsame Organe zu einem Ganzen verbunden.

Diese Neu-Konstitution soll nach sieben Jahren überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Statut der Anthroposophischen Gesellschaft als Weltgesellschaft

1. Die Anthroposophische Gesellschaft ist eine Vereinigung von Menschen, die das seelische Leben im einzelnen Menschen und in der menschlichen Gesellschaft auf der Grundlage einer wahren Erkenntnis der geistigen Welt pflegen wollen.
2. Die zur Generalversammlung 2027 am Goetheanum versammelten und in aller Welt beteiligten Mitglieder entschließen sich zu einer konstitutionellen Erneuerung der mit der Weihnachtstagung 1923/24 begründeten Gesellschaft. Sie sind von der Anschauung durchdrungen, dass es mit der Anthroposophie eine Wissenschaft von der geistigen Welt gibt. Diese Wissenschaft hat mit dem Werk Rudolf Steiners ihren Anfang genommen und steht allen interessierten Menschen als ein Ausgangspunkt für das Beschreiten des eigenen Weges der Erkenntnis durch Schulung und Forschung zur Verfügung. Die Mitglieder sehen in der Anthroposophie eine Quelle, um in den Herausforderungen der gegenwärtigen Zivilisation mit notwendigen Impulsen beitragen zu können. Sie sehen darin eine Aufgabe der Gesellschaft. Die Gesellschaft wird diese Aufgabe so zu lösen versuchen, dass sie die im Goetheanum zu Dornach und in der Welt gepflegte anthroposophische Geisteswissenschaft mit ihren Ergebnissen für das soziale, das praktische und religiöse sowie für das künstlerische und allgemein geistige Leben im Menschenwesen zum Mittelpunkt ihrer Bestrebungen macht.
3. Die Mitglieder erkennen die in dem Gründungsstatut von 1923 zum Ausdruck gebrachte Anschauung zustimmend an, dass die Anthroposophie zu Ergebnissen führt, die jedem Menschen ohne Unterschied der Herkunft, Nation oder Religion als Anregung für das geistige Leben dienen können. Ihre Aneignung als Lebensgrundlage ist nur an das unbefangene Menschenwesen und nicht an sonstige Voraussetzungen gebunden. Ihre Anwendung führt zu exakten Ergebnissen, die diejenigen der anderen Wissenschaften erweitern. Wenn sie in derselben Art wie diese zur allgemeinen Anerkennung gelangen, werden sie auf allen Lebensgebieten einen gleichen Fortschritt wie diese bringen, nicht nur auf geistigem, sondern auch auf künstlerischem und praktischem Gebiet.
4. Die Anthroposophische Gesellschaft sucht in ihrer Tätigkeit den Austausch und die Öffentlichkeit. Ihr Mitglied kann jeder Mensch werden, der in dem Bestand einer solchen Institution, wie sie das Goetheanum in Dornach als Freie Hochschule für Geisteswissenschaft ist, etwas Berechtigtes sieht. Die Gesellschaft lehnt jedes sektiererische Bestreben ab. Ihr gesellschaftliches Engagement ist politisch überparteilich.
5. Die Anthroposophische Gesellschaft sieht ein Zentrum ihres Wirkens in der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft, die am Goetheanum und weltweit tätig wird.
6. Zur Erarbeitung und Vertiefung der Anthroposophie sowie zur Entwicklung von Beiträgen, die sich aus den Herausforderungen der Zeit ergeben, schafft die Anthroposophische Gesellschaft Räume, in denen ihre Mitglieder und die interessierte Öffentlichkeit sich begegnen, initiativ werden und das geistig-seelische und soziale Leben gestalten können.
7. Die Freie Hochschule für Geisteswissenschaft wurde von Rudolf Steiner eingerichtet. Heute wird sie von einem Hochschulkollegium in Selbstverwaltung verantwortet.
8. Die Publikationen der Gesellschaft und der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft sind öffentlich.

9. Das Ziel der Anthroposophischen Gesellschaft ist die Förderung der Forschung auf geistigem Gebiete, das der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft diese Forschung selbst. Dogmatik soll von der Anthroposophischen Gesellschaft ausgeschlossen sein.
10. Die Anthroposophische Gesellschaft hält jedes Jahr im Goetheanum und/oder an anderen Orten eine Jahresversammlung ab, in der vom Vorstand ein Tätigkeitsbericht gegeben wird. Die Jahresversammlung versteht sich als Raum für geistige Impulse, Begegnung unter den Mitgliedern und das Miterleben anthroposophischer Initiativen in der und für die Welt.
11. Zum Betrieb des Goetheanum und zur Administration der Anthroposophischen Gesellschaft stützt sich diese auf den "Verein zur Förderung des Goetheanum und der Anthroposophie". Jedes Mitglied der weltweiten Anthroposophischen Gesellschaft wird zugleich beitragendes Mitglied dieses Vereins. Die Anthroposophische Gesellschaft überträgt dem Vorstand des Vereins die Vergabe des Namensrecht "Anthroposophische Gesellschaft".
12. Zur Erlangung der Mitgliedschaft in der Anthroposophischen Gesellschaft und zugleich im „Verein zur Förderung des Goetheanum und der Anthroposophie“ wird ein Aufnahmeantrag gestellt.

Die einzelnen Landesgesellschaften und Gruppen besorgen in der Regel die Aufnahme der Mitglieder. Die Aufnahmebestätigungen sowohl für die Gesellschaft wie für den Verein werden dem Vorstand vorgelegt und von diesem im Vertrauen zu den Gruppen unterzeichnet. In Ausnahmefällen ist eine Direktmitgliedschaft am Goetheanum möglich.

Ein Austritt oder Ausschluss aus dem Verein führt zum Erlöschen der Mitgliedschaft in der Anthroposophischen Gesellschaft. Für die Aufbringung der Mitgliedsbeiträge sind in der Regel die Gruppen zuständig.
13. Die Mitglieder können sich auf jedem regionalen und thematischen Feld zu kleineren oder grösseren Gruppen zusammenschliessen. In Ländern, Sprach- und Kulturräumen können sich entsprechende Gliederungen bilden (z. B. Landesgesellschaften).

Jede Gruppe kann sich eigene Statuten geben; nur sollen diese den Statuten der Anthroposophischen Gesellschaft nicht widersprechen.
14. Über die Angelegenheiten der Anthroposophischen Gesellschaft wird in «Anthroposophie weltweit. Was in der Anthroposophischen Gesellschaft vorgeht» regelmäßig berichtet.
15. Die Bildung und Erweiterung des Vorstands geschieht auf Grundlage eines Vorschlags aus dem Vorstand, nach Zustimmung der Goetheanum-Leitung, der Konferenz der Landesrepräsentanten und der Jahresversammlung der Anthroposophischen Gesellschaft durch Bestätigung auf der Generalversammlung des "Vereins zur Förderung des Goetheanum und der Anthroposophie". Der Vorstand bringt seine Initiativen den Mitgliedern zur Kenntnis, nimmt wahr, was in der Mitgliedschaft und in den Gruppen lebt und trägt zu ihrer Vernetzung und Verbindung untereinander bei. Der Vorstand bildet mit dem «Kreis der Repräsentanten der Länder und Kulturräume» ein Kollegium für die Anthroposophische Gesellschaft als Weltgesellschaft. Er kann sich um weitere Vertreter der anthroposophischen Bewegung und ihrer Arbeitsfelder aufgabenbezogen erweitern.

Verfassung der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft

A) Die Hochschule im Gesamtzusammenhang

Die Anthroposophische Gesellschaft sieht ein Zentrum ihres Wirkens in der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft, die in Dornach und weltweit tätig wird. Mit der Anthroposophie als einer modernen Wissenschaft des Geistes entwickelte Rudolf Steiner einen neuen Forschungsansatz zur Welt- und Naturerkenntnis.

Zu diesem Forschungsansatz gehört ein meditativer Erkenntnisweg (Erste Klasse) und ein praktisches Engagement in der Welt in unterschiedlichen Arbeitsfeldern (Sektionen).

B) Sektionen

In den Fachsektionen kommt die Hochschule ihren Aufgaben in Lehre und Forschung nach. Diese arbeiten in ihrem jeweiligen Feld autonom und zugleich fachübergreifend zusammen und tragen aus ihren spezifischen Ausrichtungen zum Gesamtimpuls der Hochschule bei.

Die wissenschaftlichen und künstlerischen Forschungsaktivitäten, wie auch die Aus- und Weiterbildungsangebote der Sektionen sind dezentral angelegt. Dabei suchen die Sektionen neben dem Austausch mit akademischen Partnern auch die Kooperation mit Einrichtungen, die in ihrem jeweiligen Feld praktisch forschen und arbeiten (Bauernhöfe, Schulen, Kliniken usw.).

Die aktuellen Sektionsfelder sind: Allgemeine Anthroposophie, Bildende Künste, Heilpädagogik und inklusive soziale Entwicklung, Jugend, Landwirtschaft, Mathematik und Astronomie, Medizin, Naturwissenschaften, Pädagogik, Redende und Musizierende Künste (mit Eurythmie und Bühne), Schöne Wissenschaften, Sozialwissenschaften.

C) Hochschulkollegium am Goetheanum

Die Sektionen werden durch Sektionsleitende verantwortet, die zusammen das Hochschulkollegium bilden und durch dieses die Hochschule innerhalb der Goetheanum-Leitung vertreten. Die Goetheanum-Leitung ist gemäß ihrer Geschäftsordnung für die Berufung der Sektionsleitenden zuständig und erarbeitet ein Reglement zum Berufungsverfahren und zur Bildung der Findungskommissionen.

D) Erste Klasse

Mit 19 Klassenstunden und ihren Mantren liegt der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft ein durch Rudolf Steiner vermittelter Weg der meditativen Schulung und Weltverbindung zu Grunde.

Mitglieder der Anthroposophischen Gesellschaft, die Repräsentanten für Anthroposophie in der Welt sein wollen, können eine Mitgliedschaft in der Ersten Klasse beantragen. Die Hochschulleitung befindet über die Aufnahme oder den Ausschluss.

Einzelne Mitglieder in den regionalen Hochschulgruppen werden von diesen beauftragt, ihre Arbeit zu vermitteln und die Verbindung mit dem Hochschulkollegium am Goetheanum zu halten (Vermittler). Über ihre Auswahl wird Einvernehmen mit dem Hochschulkollegium gesucht.

E) Organisation

Über diese Verfassung hinausgehend organisiert sich die Hochschule selbst in ihren jeweiligen Arbeitszusammenhängen. Diese Verfassung kann durch einmütige Entscheidung des Hochschulkollegiums weiterentwickelt und verändert werden.

Statuten des Vereins zur Förderung des Goetheanum und der Anthroposophie

§ 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Verein zur Förderung des Goetheanum und der Anthroposophie» besteht ein Verein nach Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit dem Sitz in Dornach. Der Verein ist gemäss Art. 61 des Schweiz. ZGB im Handelsregister eingetragen.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Förderung des Werkes Rudolf Steiners, der Anthroposophie und der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft. Er tut dies als Träger der von Rudolf Steiner ins Leben gerufenen weltweit tätigen Anthroposophischen Gesellschaft und der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft.-Er fördert deren Arbeit durch die Verwaltung des Goetheanum als Bau und Betrieb sowie seiner weiteren Vermögenswerte.

Sein Name von 1925 bis 2027 war Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft. Der Verein ist seit 1913 im Handelsregister eingetragen.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben auf Antrag der zuständigen Stellen der Anthroposophischen Gesellschaft durch die Zustimmung des Vorstands. Die Mitgliedschaft kommt durch schriftliche Bestätigung eines Mitglieds des Vorstandes zustande.

Die Mitglieder verstehen sich im Verein als beitragende Mitglieder, die in den Gruppen der Anthroposophischen Gesellschaft ihr initiatives Leben entfalten und mit ihrem Mitgliedsbeitrag die Freie Hochschule für Geisteswissenschaft und das Goetheanum fördern.

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch eine schriftliche, dem Vorstand einzureichende Austrittserklärung und gilt zugleich für die Anthroposophische Gesellschaft.

Ein Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen nach Durchführung eines Schlichtungsverfahrens.

§ 4 Mitgliederbeitrag und weitere Mittel

Der Verein erhält seine Mittel aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen und Spenden, Legaten, Vermögenserträgen, Eintrittsgeldern, Dienstleistungen, Publikationen und dergleichen.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch den internationalen Schatzmeisterkreis der Landesgesellschaften vorgeschlagen und von der Generalversammlung jährlich beschlossen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- die Vermögens-Treuhänder
- der Internationale Schatzmeisterkreis

§ 6 Generalversammlung

Der Verein hält jeweils innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres eine ordentliche Generalversammlung ab. Den Termin teilt der Vorstand spätestens drei Monate im Voraus mit. Die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung wird mit der Einladung an alle Mitglieder sechs Wochen vor der Generalversammlung im Publikationsorgan der Gesellschaft oder auf andere Art bekanntgegeben.

Die Generalversammlung kann als physische Versammlung, in Form einer schriftlichen Abstimmung, in Form einer elektronischen Abstimmung oder als elektronische Versammlung durchgeführt werden. Bei einer elektronischen Versammlung muss sichergestellt sein, dass Bild und Ton aller teilnehmenden Mitglieder übertragen werden. Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung.

Eine geschäftsordnungsmäßig festzusetzende Anzahl von Mitgliedern oder der Vorstand ist berechtigt, jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung zu verlangen.

§ 7 Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind die Regularien:

- Zustimmung zur Bildung des Vorstandes
- Kenntnisnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle und Abnahme der Jahresrechnung
- Décharge (Entlastung) des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Festsetzen des Mitgliedsbeitrages
- Statutenänderungen

Die Generalversammlung beschliesst darüber hinaus nur über Angelegenheiten, die ihr durch ihre Statuten oder durch geltendes Recht vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

Die Generalversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes oder einer vom Vorstand bestimmten Person geleitet.

Sofern die Statuten nichts anderes festlegen, werden Beschlüsse mit Mehrheit der in der Generalversammlung abgegebenen Stimmen gefasst.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das im Publikationsorgan der Gesellschaft veröffentlicht wird.

§ 8 Vorstand

Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Ihm gehören mindestens drei Personen an.

Er vertritt den Verein nach aussen, bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und legt die Art der Zeichnung fest.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

§ 9 Revisionsstelle

Zur Prüfung der Rechnungs- und Kassenführung wählt die Generalversammlung eine anerkannte Revisionsstelle.

§ 10 Vermögens-Treuhänder

Dem Kreis der Vermögens-Treuhänder obliegen Entscheidungen im Bereich des Vermögens und der Liegenschaften. Ihm gehören zwei vom Vorstand delegierte Vorstände sowie zwei vom Vorstand auf drei Jahre ernannte fachlich kompetente Personen an. Bei Stimmengleichstand entscheidet der als Schatzmeister bestimmte Vorstand.

Die Vermögens-Treuhänder werden vom internationalen Schatzmeisterkreis beraten, begleitet und jährlich entlastet.

§ 11 Internationaler Schatzmeisterkreis

Die Schatzmeister der Landesgesellschaften bilden entsprechend ihrer Geschäftsordnung den Internationalen Schatzmeisterkreis und beraten den Vorstand in finanziellen Fragen sowie in der Vermögens- und Liegenschaftsverwaltung. Der internationale Schatzmeisterkreis erarbeitet eine Empfehlung an die Generalversammlung zur Abnahme der Jahresrechnung.

§ 12 Gesamtorganisation des Vereins

Neben den vereinsrechtlichen Organen (§5) gibt sich der Verein weitere Formen der Organisation. Diese sind insbesondere:

- Die Goetheanum-Leitung
- Kreis der Repräsentanten der Länder und Kulturräume
- Administration der Anthroposophischen Gesellschaft
- Goetheanum mit Administration, Bühne und Betrieben
- Liegenschafts- und Vermögensverwaltung

§ 13 Goetheanum-Leitung

Der Vorstand des Vereins und das Hochschulkollegium der Freien Hochschule bilden zusammen die Goetheanum-Leitung. Diese leitet aus einem Gesamtblick und durch Mandatierung das Goetheanum als Zentrum der Anthroposophischen Gesellschaft. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14 Kreis der Repräsentanten der Länder und Kulturräume

Die Landesrepräsentanten ergänzt um Vertreter aus Kulturräumen bilden einen Kreis zur Beratung der Goetheanum-Leitung und des Vorstandes. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 15 Administration der Anthroposophischen Gesellschaft

Die Administration der Anthroposophischen Gesellschaft wird vom Vorstand verantwortet und geleitet.

§ 16 Goetheanum mit Administration und Betrieben

Die Administration, der Tagungs- und Bühnenbetrieb am Goetheanum und alle dazugehörigen wirtschaftlichen Betriebe, Gebäude und Aussengelände werden vom Vorstand zusammen mit der Goetheanum-Leitung verantwortet und durch Mandatierte geleitet.

§ 17 Liegenschafts- und Vermögensverwaltung

Die Liegenschafts- und Vermögensverwaltung des Vereins kann auch über Tochtergesellschaften oder andere Rechtskörperschaften geschehen, ebenso die Beteiligungen an anthroposophischen Unternehmen und Liegenschaften. Der Verein will damit 1. seine eigene ökonomische Basis stärken und 2. den anthroposophischen Impuls im Umgang mit Grund und Boden, Vermögenswerten und Unternehmen schützen.

Solange diese beiden Ziele eingehalten werden, dürfen Liegenschaften und Beteiligungen nach Information und Konsultation des Vorstandes mit dem internationalen Schatzmeisterkreis an andere steuerbefreite Körperschaften übertragen werden. Der Bereich der Liegenschafts- und Vermögensverwaltung wird von den Vermögens-Treuhändern verantwortet und geleitet.

§ 18 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Es besteht keine Nachschusspflicht der Mitglieder.

§ 19 Statutenänderungen

Statutenänderungen bedürfen einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der in der Generalversammlung abgegebenen Stimmen. Statutenänderungen, die Ziel und Zweck des Vereins betreffen, benötigen neben dem Beschluss der Generalversammlung eine Zustimmung der Leitungsorgane der betroffenen Bereiche (Anthroposophische Gesellschaft, Freie Hochschule für Geisteswissenschaft).

§ 20 Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins erfolgt mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Generalversammlung abgegebenen Stimmen.

Im Falle der Auflösung des Vereins hat die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens und die Art der Liquidation zu beschliessen. Das Vereinsvermögen ist im Sinne der Aufgaben der Gesellschaft zu verwenden.

§ 21 Publikationsorgan

Publikationsorgan ist «Anthroposophie weltweit» als Beilage der Wochenschrift «Das Goetheanum». Es kann auch unabhängig von der Wochenschrift per Post oder elektronisch zugestellt werden.